PROTOKOLL

Gemeinderatssitzung

STADT MELK

7. Sitzung

Termin	**Donnerstag, 14. Dezember 2023**
Ort	Rathaus Melk, Sitzungssaal, 1. Stock
Beginn	18.35 Uhr
Ende	21.13 Uhr

Vorsitz	Bürgermeister Patrick Strobl (VP Melk)
Teilnehmer/innen	
Vizebürgermeister	Wolfgang Kaufmann (VP Melk)
Stadtrat/rätin	DI Sandra Hörmann (VP Melk) Beatrix Leeb (VP Melk) Dr. Heidegund Niederer (Grüne) Peter Rath (VP Melk) DI Ute Reisinger (VP Melk) Mario Sattler (VP Melk) Mag. Nikolaus Weinwurm (VP Melk)
Gemeinderat/rätin	Johannes Ebner (VP Melk) Leopold Emminger (SPÖ) Lukas Fürst (VP Melk) Mag. John Haas (SPÖ) Mag. Ilse Kossarz (VP Melk) Mag. Ashur Namrud (VP Melk) Dr. Astrid Niedermayer (VP Melk) Rene Reinmüller (VP Melk) Mag. Walter Schneck (Grüne) Franz Schmutz (VP Melk) Edith Wieder (VP Melk) Cigdem Zengin (SPÖ) Birgit Zöchling, MA (VP Melk)
Entschuldigt	Stadträtin Sabine Jansky (SPÖ) Gemeinderätin Mag. Barbara Bilderl, MA (Grüne) Gemeinderat Dr. Gabriel Kammerer (Grüne) Gemeinderat Rudolf Kuntner (FPÖ) Gemeinderätin Doris Maierhofer (VP Melk) Gemeinderätin Bettina Schneck (Grüne) Gemeinderat Benjamin Steyrer (VP Melk)
Schriftführerin	Julia Graf
Beratend	Mag. Klaus Weinfurter Mag. Elke Bauer FD Klaudia Ulrichshofer zu TOP 04 und 06 BD Ing. Robert Scherer zu TOP 07

Tagesordnung

Öffentlicher Sitzungsteil

01 Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 02. November 2023
Bürgermeister Patrick Strobl

02 Musikvereine, Jahresförderungen 2023
Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

03 ABA Melk, BA 11, Kläranlage Melk, Planungsleistungen Aufrüstung Pumpwerk Pielach und Verlängerung Hauptsammelkanal, Beauftragung
Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

04 Voranschlag 2024
Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm

05 Gesetzesänderung, Entschädigung der Mandatarinnen und Mandatare, Verordnung
Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm

06 Darlehensaufnahme, Beauftragung
Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm

07 Bebauungsvorschriften, Verordnung
Bericht: Stadtrat Peter Rath

08 Bausperre, Aufhebung, Beschluss
Bericht: Stadtrat Peter Rath

09 Teilungsplan DI Jonke-DI Kochberger, GZ. 5538-16, Pöverding Umkehrplatz
Bericht: Stadtrat Peter Rath

10 Teilungsplan DI Jonke-DI Kochberger, GZ. 7073-23, J. Haidvogl-Gasse
Bericht: Stadtrat Peter Rath

11 Freiflächen-PV-Anlage, Muster-Raumordnungsvertrag
Bericht: Stadtrat Peter Rath

12 MEKIV, Projekt „Mole Melk“:
- **a) Baumeister- und Holzbauarbeiten, Beauftragung**
- **b) Schlosserarbeiten, Beauftragung**
- **c) Dienstbarkeitsverträge EVN und Netz NÖ**

Bericht: Stadträtin DI Ute Reisinger

13 Prüfungsausschuss, Bericht über das Ergebnis der 19. Sitzung vom 29.11.2023
Bericht: Ausschussvorsitzender Gemeinderat Dr. Gabriel Kammerer

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

01 Sanierungsverfahren Gugler GmbH, **Stundungszinsen**
Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm

02 Personalangelegenheiten
Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Sitzungsteilnehmer sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

01 Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 02.11.2023

Bürgermeister Patrick Strobl

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die SPÖ Melk mit Schreiben vom 12.12.2023 insgesamt sieben Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls erhoben hat und verliest diese (*siehe Beilage 1*).

Anschließend bringt der Vorsitzende seine Stellungnahme zur Kenntnis (*siehe Beilage 2*).

Es erfolgen Wortmeldungen von Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, der Stadträte Peter RATH, DI Ute REISINGER und Mag. Nikolaus WEINWURM sowie der Gemeinderäte Leopold EMMINGER, Mag. John HAAS, Mag. Walter SCHNECK und Cigdem ZENGIN.

Die Abstimmungen über die sieben Einwendungen ergeben folgende Ergebnisse:

Einwendung 1:
Dieser Einwendung stimmen bei zwei Stimmenthaltungen (durch die beiden anwesenden Mandatare der GRÜNEN, dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) alle anwesenden Mandatare der VP Melk und der SPÖ zu (20). Dieser Einwendung wird daher mehrheitlich zugestimmt.

Einwendung 2:
Dieser Einwendung stimmen bei zwei Stimmenthaltungen (durch die beiden anwesenden Mandatare der GRÜNEN, dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) alle anwesenden

Mandatare der SPÖ zu (3). Alle anwesenden Mandatare der VP Melk stimmen gegen diese Einwendung (17). Diese Einwendung findet daher keine Mehrheit.

Einwendung 3:
Dieser Einwendung stimmen bei zwei Stimmenthaltungen (durch die beiden anwesenden Mandatare der GRÜNEN, dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) alle anwesenden Mandatare der SPÖ zu (3). Alle anwesenden Mandatare der VP Melk stimmen gegen diese Einwendung (17). Diese Einwendung findet daher keine Mehrheit.

Einwendung 4:
Dieser Einwendung stimmen alle anwesenden Mandatare der GRÜNEN und der SPÖ zu (5). Alle anwesenden Mandatare der VP Melk stimmen gegen diese Einwendung (17). Diese Einwendung findet daher keine Mehrheit.

Einwendung 5:
Dieser Einwendung stimmen bei zwei Stimmenthaltungen (durch die beiden anwesenden Mandatare der GRÜNEN, dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) alle anwesenden Mandatare der SPÖ zu (3). Alle anwesenden Mandatare der VP Melk stimmen gegen diese Einwendung (17). Diese Einwendung findet daher keine Mehrheit.

Einwendung 6:
Dieser Einwendung stimmen bei einer Stimmenthaltung (durch Stadträtin Dr. Heidegund NIEDERER, dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) alle anwesenden Mandatare der SPÖ und Gemeinderat Mag. Walter SCHNECK zu (4). Alle anwesenden Mandatare der VP Melk stimmen gegen diese Einwendung (17). Diese Einwendung findet daher keine Mehrheit.

Einwendung 7:
Dieser Einwendung stimmen alle anwesenden Mandatare der GRÜNEN und der SPÖ zu (5). Alle anwesenden Mandatare der VP Melk stimmen gegen diese Einwendung (17). Diese Einwendung findet daher keine Mehrheit.

Zudem werden in den einzelnen Wortmeldungen folgende Anträge gestellt:

Antrag Stadtrat Peter RATH:
Der Gemeinderat beschließt die rückwirkende Genehmigung der beratenden Wortmeldung von Herrn Gregor Faffelberger, BSc (Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH) zum Stadtentwicklungskonzept in der Gemeinderatssitzung vom 02.11.2023.

Dem Antrag wird bei fünf Stimmenthaltungen (durch alle anwesenden Mandatare der GRÜNEN und der SPÖ, dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (17) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Antrag Gemeinderat Mag. Walter SCHNECK:
Der Gemeinderat beschließt, die Fraktionsobleute zu beauftragen, gemeinsam mit der Stadtamtsdirektion zu beraten, ob zukünftig auch die inhaltliche Tendenz von Wortmeldungen wiedergegeben werden kann.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag Stadträtin DI Ute REISINGER:
Der Gemeinderat beschließt gemäß § 47 Abs.7 der NÖ Gemeindeordnung, dass Sachverständige, Auskunftspersonen und Gemeindemitarbeiter zu den Beratungen beigezogen werden können, wenn sie vom Vorsitzenden zur Sitzung eingeladen wurden. Sie dürfen in der Gemeinderatssitzung das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird.

Dem Antrag wird bei vier Gegenstimmen (durch Stadträtin Dr. Heidegund NIEDERER sowie der Gemeinderäte Leopold EMMINGER, Mag. John HAAS und Mag. Walter SCHNECK) sowie einer Stimmenthaltung (durch Gemeinderätin Cigdem ZENGIN, dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (17) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Gemeinderat Mag. Walter SCHNECK ergänzt, dass es das Recht aller Fraktionsobleute geben sollte, Auskunftspersonen und Sachverständigen zu Gemeinderatssitzungen einladen zu dürfen.
Über diese Ergänzung erfolgt keine Abstimmung, da kein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde.

Antrag Gemeinderätin Cigdem ZENGIN:
Der Gemeinderat beschließt, dass nach entsprechender rechtlicher Überprüfung die Live-Übertragung (das Streamen) des öffentlichen Sitzungsteiles durch Dritte zugelassen werden soll.

Dem Antrag wird bei neun Gegenstimmen (durch Bürgermeister Patrick STROBL, die Stadträte Peter RATH und DI Ute REISINGER sowie die Gemeinderäte Johannes EBNER, Lukas FÜRST, Mag. Ilse KOSSARZ, Mag. Ashur NAMRUD, Rene REINMÜLLER und Franz SCHMUTZ) sowie acht Stimmenthaltungen (durch Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN, die Stadträte DI Sandra HÖRMANN, Beatrix LEEB, Mario SATTLER und Mag. Nikolaus WEINWURM sowie der Gemeinderäte Dr. Astrid NIEDERMAYER, Edith WIEDER und Birgit ZÖCHLING, MA, dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (5) zugestimmt. Der Antrag findet daher keine Mehrheit.

Gegenantrag von Bürgermeister Patrick STROBL:
Der Gemeinderat beschließt, das zuständige Gremium mit der Prüfung zu beauftragen, ob eine Live-Übertragung der Gemeinderatssitzung rechtlich möglich ist.

Dieser Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Dem Antrag des Herrn Bürgermeisters zur Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung des Gemeinderates vom 02.11.2023 wird bei zwei Gegenstimmen (durch die Gemeinderäte Leopold EMMINGER und Mag. John HAAS) sowie einer Stimmenthaltung (durch Gemeinderätin Cigdem ZENGIN, dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (19) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

Die beiden Protokolle gelten daher als genehmigt.

02 Musikvereine, Jahresförderungen 2023

Bericht: Bürgermeister Patrick Strobl

Bericht:

Der Bürgermeister berichtet über die beabsichtigten Jahressubventionen für das Jahr 2023. Es wird erläutert, dass die Fördersumme für den Melker Singverein deshalb geringer ausfällt, weil es zusätzliche vertraglichen Vereinbarungen (z.B. Benützung Stadtsaal; Benützung KiBiZ) gibt, die in die jährliche Förderung eingerechnet werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den nachstehend angeführten örtlichen Musikvereinen für die im Jahr 2023 gesetzten Aktivitäten folgende Subventionen zu gewähren:

Verein	Förderungsanlass	Subvention 2023	gewährte Förderung 2022
Stadtkapelle Melk	Jahressubvention	€ 650,-	€ 650,-
Musikverein Melk	Jahressubvention	€ 650,-	€ 650,-
Melker Singverein	Jahressubvention	€ 150,-	€ 150,-
Jazzclub Melk	Jahressubvention	€ 250,-	€ 250,-

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

03 ABA Melk, BA 11, Kläranlage Melk, Planungsleistungen Aufrüstung Pumpwerk Pielach und Verlängerung Hauptsammelkanal, Beauftragung

Bericht: Vizebürgermeister Wolfgang Kaufmann

Bericht:

Durch die in der Gemeinderatsitzung am 29.06.2023 beschlossene Standortverschiebung für die Neuerrichtung der Kläranlage Melk ist es erforderlich, den Zulaufkanal zur Kläranlage um etwa 135 m zu verlängern und zwei Schachtbauwerke für eine spätere Anbindung des Hauptsammlers sowie eine provisorische Anbindung des bestehenden Zulaufkanals zu errichten.
Zusätzlich muss die Druckleitung vom Pumpwerk Pielach im Bereich des Truppenübungsplatzes des österreichischen Bundesheeres abgefangen und zum neuen Standort geführt werden. Eine überschlägige Berechnung hat ergeben, dass die im Pumpwerk vorhandenen, 24 Jahre alten Pumpen nicht über ausreichend Leistungsreserven verfügen, um das Abwasser auf die Höhe des neuen, hochwassersicheren Rechenhauses trotz Entfall eines Stückes Rohrleitung anzuheben.

Diesbezüglich liegen zwei Zusatzangebote des Büros Dr. Lengyel ZT GmbH, 1030 Wien, vor:

Angebot	**Preis ohne USt.**
Zusätzliche Planungsleistungen infolge Verlängerung des Zulaufkanals zum neuen Kläranlagenstandort (ZA 004 M)	€ 14.000,-
Regieleistungen (Planung) infolge Aufrüstung Pumpwerk Pielach (RA 001 M)	€ 2.250,-

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden Angebote des Büros Dr. Lengyel ZT GmbH, 1030 Wien, für zusätzliche Planungsleistungen infolge der Errichtung der Kläranlage NEU in der Höhe von € 14.000,- und € 2.250,- (jeweils ohne USt.) zu genehmigen.

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

04 Voranschlag 2024

Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm

Bericht:

Gemäß § 73 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der für den Voranschlag 2024 geltenden Fassung ist der Entwurf des Voranschlages 2024 in der Zeit von 17. November bis 01. Dezember 2023 zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Es sind keine schriftlichen Stellungsnahmen eingebracht worden. In der Folge stellt der Referent die wesentlichen Inhalte des vorliegenden Voranschlags 2024 anhand der Präsentation des gemäß § 3 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung erstellten Vorberichts vor.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Voranschlag 2024 wie folgt zu genehmigen:

Der Gemeinderat genehmigt den für das Haushaltsjahr 2024 vorliegenden Voranschlag inklusive des mittelfristigen Finanzplans für die Jahre 2024 bis 2028 gemäß §§ 72 ff der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d. für den Voranschlag 2024 geltenden Fassung.

VORANSCHLAG

I.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2024 dient der vorliegende Voranschlag 2024 inklusive des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2024 – 2028, sowie der vorliegende Vorbericht zum Voranschlag 2024 gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GVHO). Die Veranschlagung erfolgte mittels eines integrierten Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes, zu dem im Rechnungsabschluss ein Vermögenshaushalt hinzutritt.

II.

Der Gesamtbetrag von Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben für Projekte bestimmt ist, wird mit € 14.516.200,- festgelegt.
Diese Darlehen dürfen jedenfalls nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung und nur im Rahmen der investiven Gebarung bei entsprechender Veranschlagung aufgenommen werden. Dies nur insoweit eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens durch laufende finanzwirksame Erträge erfolgt und die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht gefährdet ist. Die Aufnahme von Darlehen ist im Investitionsnachweis darzustellen.

III.

Entnahmen aus Rücklagen sind gegebenenfalls so durchzuführen, wie sie in der Beilage zum Voranschlag verzeichnet sind.

IV.

Wertgrenzen

Dem Stadtrat sind zur selbständigen Erledigung der Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen (Herstellungen, Anschaffungen, Lieferungen und Arbeiten) im Rahmen des Voranschlages vorbehalten, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen den Jahresbetrag von 0,5% (= € 111.215,-) der Erträge des Ergebnisvoranschlages, höchstens jedoch € 100.000,- nicht übersteigt.

Maßnahmen im Sinne des § 90 Abs. 1 Z 1 NÖ Gemeindeordnung bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % (= € 667.290,-) der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigt. Maßnahmen im Sinne des § 90 Abs. 1 Z. 2 und 3 bedürfen keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 10% der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z 3 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

V.

Im Ergebnishaushalt ist hinsichtlich des Voranschlages die Ausgeglichenheit anzustreben.

VI.

Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden. Die Bestimmungen der §§ 75 und 76 der NÖ GO i.d. für den Voranschlag 2024 geltenden Fassung sind besonders zu beachten.

VII.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe, darf nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

Nach Wortmeldungen der Stadträtinnen Dr. Heidegund NIEDERER und DI Ute REISINGER sowie des Gemeinderates Mag. John HAAS wird der Antrag bei drei Stimmenthaltungen (durch alle anwesenden Mandatare der SPÖ, dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (19) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

05 Gesetzesänderung, Entschädigung der Mandatarinnen und Mandatare, Verordnung

Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm

Bericht:

Der Referent informiert über die Novelle des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 durch den NÖ Landtag, die am 01.01.2024 in Kraft treten wird. Diese Novelle hat direkte Auswirkungen auf die vom Gemeinderat am 14.05.2020 beschlossene und derzeit geltende Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates, da sich die Ausgangsbasis für die Berechnung der Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder durch diese Novelle ändert.
Seitens der Aufsichtsbehörde, der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung, wird daher empfohlen, die derzeit geltende Verordnung im Sinne der Gesetzesnovelle abzuändern und neu zu beschließen. Dabei werden die einzelnen Prozentsätze auf Basis der IST-Bezüge angeglichen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die nachstehende Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, zu genehmigen:

VERORDNUNG

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 23,5% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, mit Ausnahme der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters, beträgt 14,0% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 4,5% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates). Diese Entschädigung gebührt nicht, wenn der Vorsitzende des Gemeinderats-ausschusses gleichzeitig Mitglied des Stadtrates ist.

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 3% des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates (Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2020) außer Kraft.

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

06 Darlehensaufnahme, Beauftragung

Bericht: Stadtrat Mag. Nikolaus Weinwurm
(die Berichterstattung erfolgt durch Bürgermeister Patrick Strobl)

Bericht:

Der Referent berichtet über die durchgeführte Darlehensausschreibung für die Finanzierung des investiven Vorhabens „Drehleiter HLF2 FF Melk“ mit einem Gesamtvolumen von € 466.300,-. Ausgeschrieben wurde eine Laufzeit von 20 Jahren in zwei Varianten, einerseits eine variable Zinsbindung mit Indikatorbindung an den 6-Monats-EURIBOR, andererseits eine Fixzinsvariante.

In Form einer beschränkten Ausschreibung wurden folgende 6 Bankinstitute zur Anbotslegung bis spätestens 01.12.2023, 10.00 Uhr, eingeladen:

Hypo NÖ Landesbank, 3100 St. Pölten, Oberbank AG, 3100 St. Pölten, Unicredit Bank Austria, 2000 Stockerau, Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel Gen, 3390 Melk, Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG, 3390 Melk, und Volksbank NÖ AG, 3390 Melk.

Folgende Bankinstitute haben fristgerecht Anbote abgegeben:

Bankinstitut	Höhe des Aufschlags	Anmerkungen
HYPO NÖ Landesbank, 3100 St. Pölten	Variante 1: + 0,54 Variante 2: Fixzins 3,975%	keine
Raiffeisenbank Mittleres Most-viertel reg Gen., 3390 Melk	Variante 1: + 0,77 Variante 2: Fixzins 3,87%	keine
Volksbank NÖ AG, 3390 Melk	Variante 1: + 0,625 Variante 2: Fixzins 4%	keine

Die Unicredit Bank Austria AG, die Oberbank AG und die Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG haben kein Angebot abgeben.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, beim Bestbieter, der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel reg Gen., 3390 Melk, auf Basis des vorliegenden Anbotes und auf Basis der Variante Fixzins (3,87%), ein Darlehen in

der Gesamthöhe von € 466.300,- zur Finanzierung des im Bericht angeführten Vorhabens aufzunehmen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Leopold EMMINGER wird der Antrag einstimmig angenommen.

Stadtrat Mag. Nikolaus WEINWURM hat wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

07 Bebauungsvorschriften, Verordnung

Bericht: Stadtrat Peter Rath

Bericht:

Der Referent erinnert an die zum Zweck der Überarbeitung der Bebauungsvorschriften eingerichtete Arbeitsgruppe, in der neben Gemeindevertretern auch Vertreter des Raumplanungsbüros DI Schedlmayer, Loosdorf, und Herr Dr. Aichinger-Rosenberger, Land NÖ, mitgewirkt haben.
Er berichtet über den Abschluss dieser Arbeiten, sodass nunmehr dem Gemeinderat die vorliegende Verordnung zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet werden kann, und informiert über die konkreten Änderungen und Ergänzungen der Bebauungsvorschriften.

Die öffentliche Auflage der Abänderung des Bebauungsplanes, PZ 2741, zur allgemeinen Einsicht erfolgte in der Zeit vom 30. Oktober bis zum 11. Dezember 2023. In diesem Zeitraum sind eine Stellungnahme der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung, RU1, vom 08.11.2023, sowie vier weitere Stellungnahmen eingelangt.

Der Referent berichtet über die beabsichtigten Änderungen anhand einer Gegenüberstellung der derzeitigen mit den neuen Bestimmungen.
Sodann verliest er die eingelangten Stellungnahmen sowie die Empfehlungen des Raumplaners zu diesen Stellungnahmen.

Antrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 nach Erörterung der fünf eingelangten Stellungnahmen folgende Verordnung beschlossen:

V E R O R D N U N G

§1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird der Verordnungstext zum Bebauungsplan der Stadtgemeinde Melk abgeändert.

§2 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN (Bebauungsvorschriften für das Bauland)

1. Ortsbild

(1) Die Aufstellung von Waggons, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen oder Wohnwagen und dgl. ist nur auf dafür behördlich genehmigten Abstellplätzen, in Garagen oder nicht einsehbaren Innenhöfen gestattet.

(2) In der gekuppelten Bebauungsweise sind Gebäude so auszuführen, dass sich ein architektonisch einheitlicher Eindruck ergibt. Dies gilt auch für blockweise Neubebauungen in der geschlossenen Bebauungsweise.

(3) Proportionen und Baukörper
Bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Bauwerke oder Abänderungen an Bauwerken sind so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden und hinsichtlich ihrer Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und

Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereiches nicht offenkundig abweichen oder diese nicht wesentlich beeinträchtigen. Dabei sind bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche und insbesondere designierte und eingetragene Welterbestätten zu berücksichtigen. Bezugsbereich ist der von allgemein zugänglichen Orten aus betrachtete Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

(4) Auf Dächern, Einfriedungen und Hauswänden sind die Errichtung von Plakatwänden sowie die Aufstellung von Reklametafeln und die Anbringung von Reklameaufschriften verboten. Gewerbeschilder und Betriebsankündigungen im Bereich der jeweiligen Anlage – ausgenommen auf Dächern – sind davon nicht berührt, doch ist auf maßvolle, unaufdringliche Form zu achten.

Plakatierungs- und sonstige Werbeflächen sind unzulässig. Zulässig sind Werbeanlagen, die das Ortsbild nicht stören oder verschlechtern, sofern sie im Vorhinein von der Gemeinde genehmigt worden sind. Zulässig sind ausschließlich gemäß NÖ Bauordnung genehmigte Werbeanlagen, die das Ortsbild nicht stören oder verschlechtern. Die Prüfung der Beeinträchtigung des Ortsbildes obliegt der Baubehörde. Ausgenommen von der Prüfung sind zeitlich begrenzte Baustellenumschließungen während der Bauzeit, Werbungen auf bestehenden Litfaßsäulen, Werbungen bei Wartehäuschen und Telefonzellen und Werbungen von öffentlichem Interesse sowie Werbungen im Bauland-Betriebsgebiet sowie bei (Grünland) Sportanlagen.

Citylights sind spezielle Werbeflächen, die von der Stadtgemeinde Melk betrieben oder mitbetrieben werden, und die auch auf Lichtmasten montiert sein können und für zeitlich begrenzte Werbungen (z.B. Vereine, Veranstaltungen) dienen. Citylights sind nur auf den im Plan Nr. 2741/CL.1. vom 14.12.2023, verfasst von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH, gekennzeichneten Standorten bzw. Zonen zulässig. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Anzeige erfolgt über LED-Bildschirme und darf eine Bildschirmdiagonale von 50 Zoll nicht überschreiten. Ausnahmen für die Bildschirmgröße sind nur auf den Standorten im bebauten Stadtgebiet zulässig, sofern das Ortsbild nicht gestört oder verschlechtert wird.

(5) Betriebsaufschriften, Gewerbeschilder und Werbeeinrichtungen sind im Bereich der Erdgeschoßzone der jeweiligen Anlage für den dort ansässigen Betrieb – jedoch ausschließlich auf die Bestandsdauer dieses Betriebes – zulässig. Nach Auflösung des jeweiligen Betriebes sind diese zu entfernen.

(6) Bestehende, genehmigte Werbeanlagen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Bebauungsbestimmungen durch den Gemeinderat bereits bestehen und diesen widersprechen, dürfen nach Abbruch der oben angeführten Werbeanlage nicht mehr neu errichtet werden.

2. Fassaden und Mauerwerksöffnungen

(1) Bei der farblichen Ausgestaltung von Fassaden sind keineswegs Signalfarben (grelle, fluoreszierende oder auffallende Farben) zu verwenden. Fassadenbegrünungen stellen eine Ausnahme in der Farbgebung dar. Bei großvolumigen Wohn- und Gewerbebauten, insbesondere in exponierten Lagen, sind Fassadenbegrünungen zu bevorzugen.

(2) Mauerwerksöffnungen und Geschäftsportale haben sich in Ausmaß und Ausführung den Größenverhältnissen und dem Charakter des Bauwerks unterzuordnen, dies gilt auch für Zubauten.

(3) In verlärmten Bereichen sind Strukturen von Baukörper so auszuführen, dass sie zur Verminderung der Schallreflexion auf angrenzende Gebiete geeignet sind.

3. Dachausbildung

(1) Dächer haben sich in den umgebenden Baubestand des Bezugsbereiches einzufügen. Bezugsbereich ist der von allgemein zugänglichen Orten aus betrachtete Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

(2) Die Dachdeckung hat, außer bei Flachdächern, im Bauland-Wohngebiet und Bauland-Kerngebiet in roter oder dunkelgrauer Farbgebung zu erfolgen.

(3) Im Bauland-Wohngebiet und Bauland-Kerngebiet sind Well- oder Profilplatten und Dachpappe nur bei nichteinsehbaren Nebengebäuden oder bei baulichen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z.B. Carports) zulässig.
Bestandsdeckung ist bei Erneuerung entsprechend dieser Vorgaben zu tauschen.
Im Bauland-Agrargebiet, Bauland-Betriebsgebiet und Bauland-Industriegebiet ist die Verwendung von großflächigen Well- und Profilplatten zulässig.

4. Bauliche Anlagen und Werbeeinrichtungen

(1) Anstelle von einzelnen Parabolantennen (Satellitenanlagen) für Mehrfamilienhäuser sind Gemeinschaftsanlagen herzustellen. Generell sind diese in unauffälliger Weise zu positionieren.

(2) Für Bauliche Anlagen und Werbeeinrichtungen können begründete Ausnahmen zu den Bestimmungen durch die Baubehörde getroffen werden. Die Ausnahmen müssen jedenfalls den einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung entsprechen.

5. Einfriedungen

(1) Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von höchstens 1,60 m aufweisen. Die Sockelgesamthöhe darf max. 40 cm betragen. Die Zaunfelder müssen eine Licht- und Winddurchlässigkeit von mind. 30% aufweisen.
Bei Hanglagen beziehen sich diese Höhenangaben auf den Mittelwert.

(2) Eine neue Einfriedung in einem bereits zum Großteil bebauten Gebiet hat sich bezüglich Sockel- und Gesamthöhe dem übrigen Bestand anzupassen.

(3) Bei Nichtherstellung einer Einfriedung gegen das öffentliche Gut ist zumindest eine Abgrenzung des Grundstückes gegen dasselbe mittels einer Randleiste (Beton oder Naturstein) auszuführen. Eventuelle Niveauunterschiede sind auf Eigengrund abzuböschen.

(4) Hauskästen (Gasanschlusskasten, Postkasten, etc.) sind in die Einfriedung möglichst unauffällig zu integrieren.

(5) Begründete Abweichungen von den Punkten (1) bis (5) bedürfen einer Genehmigung durch die Baubehörde. Die Ausnahmen müssen jedenfalls den einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung entsprechen.

6. Garagen und Abstellplätze

(1) Gemäß § 30 Abs. 2 Z. 10 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird die Anzahl von Stellplätzen für Wohngebäude des § 11 Abs. 1 Zi. 1 NÖ Bautechnikverordnung 2014 wie folgt festgelegt:

Zone 1 (entspricht Schutzzonenkategorie I):
PKW-Stellplatzanzahl: 1:1
Fahrradabstellplätze: 1:2

Zone 2 (entspricht Schutzzonenkategorie II+III):
PKW-Stellplatzanzahl: 1:1,5
Fahrradabstellplätze: 1:2

Zone 3 (entspricht Schutzzonenkategorie IV + restliches Gemeindegebiet):
PKW-Stellplatzanzahl: 1:2
Fahrradabstellplätze: 1:1

Diese Anzahl kann in allen drei Zonen, unter Einhaltung einer der nachstehenden Voraussetzungen, durch einen Beschluss des Stadtrates reduziert werden:

- Wohnungsgröße <45 m², Sonderwohnformen, wie Junges oder Betreutes Wohnen
- Angebot E-Car Sharing

- Fahrradabstellplätze im Verhältnis 1:2 und eine E-Bike-Ladestation je 3 Wohnungen

(2) Vor der Garage ist ein offener, straßenseitig nicht eingefriedeter Vorplatz im Ausmaß von 5 x 2,5 m vorzusehen.
In Ausnahmefällen (z.B. Hanglage, Altstadtgebiete) ist die Anordnung einer Garage bis zum vorderen Bauwich (Baufluchtlinie) zulässig, wenn auf Grund der Parzellengröße oder der Lage des bestehenden Wohnhauses die Errichtung sonst nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht möglich ist.

(3) Im vorderen Bauwich dürfen Abfallsammelräume oder -stellen errichtet werden, wenn dadurch die Verkehrssicherheit nicht gefährdet, das Ortsbild nicht gestört wird und diese in einem untergeordneten Verhältnis zum baulichen Umgebungsbestand stehen.

(4) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist die Errichtung hintereinander liegender Stellplätze zulässig.

(5) Garagen an der seitlichen Grundgrenze sollten nach Möglichkeit mit dem Nachbargrundstück gekuppelt ausgeführt werden.

(6) Für die Ein- und Ausfahrt für ein Grundstück im Bauland wird eine einzige Ein- und Ausfahrt mit einer maximalen Breite von 6 m festgelegt. Dies gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Melk. In begründeten Einzelfällen sind auch 2 Einfahrten mit je max. 3 m Breite möglich, wenn dadurch keine Verringerung der öffentlichen Stellplätze verursacht wird. Die Beurteilung obliegt der Baubehörde in Abstimmung mit dem Stadtrat.
In begründeten Einzelfällen kann die Baubehörde in Abstimmung mit dem Stadtrat für die Breite und Anzahl der Ein- und Ausfahrt auf Antrag eine andere Regelung bewilligen.

(7) Bei Parkplätzen ab 100 m² Gesamtgröße sind mind. 80% der Stellplätze im Sinne des §30 Abs. 2 Z. 22 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. begrünt auszuführen (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, …) Zusätzlich ist auf Parkplätzen mit mind. 10 Stellplätzen für je 4 Stellplätze ein Baum auf dem zu genehmigenden Parkplatz zu pflanzen.

7. Versickerung und Ableitung von Niederschlagswässer, Begrünung

(1) Die Versickerung von Niederschlagswässern der versiegelten Flächen ist auf zukünftigen Baulandgrundstücken anzustreben, wobei zur Vermeidung von Schäden an Gebäuden und Nachbargrundstücken ein Nachweis eines Befugten erforderlich ist.

(2) Ist eine Versickerung der Niederschlagswässer auf Eigengrund nicht möglich, können die Niederschlagswässer an den öffentlichen Regenwasserkanal unter der Voraussetzung einer Retention angeschlossen werden. Die in den öffentlichen Regenwasserkanal zugeführte Menge muss auf Eigengrund gedrosselt werden und darf im Regelfall max. 0,5 Liter pro Sekunde pro 100 m² Bauplatzfläche betragen. Pro 100 m² Bauplatzfläche muss mindestens 1,5 m³ Retentionsvolumen auf demselben Bauplatz geschaffen werden. Für die Einleitungsmenge ist jedoch die Zustimmung des Kanalerhalters und -betreibers erforderlich.

(3) Die erforderliche Retention auf Eigengrund kann entweder durch die Ausführung von entsprechenden Retentionsanlagen mit Abflussdrossel (Becken, Schächte, …) oder durch sonstige Maßnahmen wie entsprechend dimensionierte Gründächer sichergestellt werden. Um bei Starkregen- und Extremwetterereignissen ein Überlaufen der Retentionsanlagen hintan zu halten, sind diese mit einem Notüberlauf in den öffentlichen Regenwasserkanal auszustatten.

(4) Im baurechtlichen Einreichprojekt sind nachvollziehbare Angaben zur gewählten Ausführung der Abflussdrossel sowie der Retention zu machen und die Eignung der gewählten Produkte durch die Beilage von entsprechenden Typenblättern, Zertifikaten, etc. nachzuweisen.

(5) In Bereichen die von 100-jährigen Hochwasser (HQ 100) betroffen sind, ist die Errichtung von unterirdischen Geschossen untersagt, oder es sind durch den Liegenschafts-

eigentümer bei der Errichtung entsprechende Maßnahmen einzuhalten (z.B. mobiler Hochwasserschutz-Objektschutz und Nachweis der Auftriebssicherheit).

(6) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 6° Dachneigung mit jeweils über 200 m² Gesamtfläche je Grundstück sind zu begrünen und immerwährend zu erhalten. Ausgenommen sind Dachflächen, welche mit zulässigen PV-Anlagen bedeckt werden.

(7) Bei bestehenden Gebäuden bzw. vorhandenen Liegenschaften kommen die Bestimmungen lt. Pkt. 1 und 2 nur bei Abänderung bzw. Vergrößerung der versiegelten Flächen eines Bauplatzes zur Anwendung.

II. ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR NEUBAUGEBIETE

Allgemeine Vorschriften

Für Aufschließungszonen werden gesonderte Bebauungsvorschriften, die über jene des Abschnitt I hinausgehen oder von diesen abweichen, erlassen.

III. ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN IM GRÜNLAND

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Bestimmungen des Abschnitt I sind sinngemäß für Bauwerke im Grünland auszulegen und anzuwenden.

(2) Im Grünland gilt die Gebäudehöhe, die der Bauklasse I oder II entspricht, als festgelegt.

IV. ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DEN SCHUTZZONEN-BEREICH

Präambel:

Die Wachau als bedeutungsvolle Kulturlandschaft entlang der Donau zwischen Melk und Krems wurde von der UNESCO mit dem Status „Welterbe“ ausgezeichnet. Sie hat bis dato ihre Integrität und Authentizität gegenüber zeitgenössischen Veränderungen überwiegend bewahrt. Diese österreichweit einmalige historische Kulturlandschaft zeichnet besonders ihre typischen Ortsstrukturen, ihre Bautradition und der damit einher gehende Detailreichtum aus. Auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes besteht zusätzlich zum Denkmalschutz für die herausragende Anlage Stift Melk, für die Altstadt Melk Ensembleschutz und gemeinsam mit dem Cottage-Viertel der Schutz gemäß Haager Konvention.

Ziel dieser Bebauungsrichtlinie ist es:

- der traditionellen Baukultur eine respektvolle Werthaltung entgegenzubringen,
- die historisch gewachsenen Orte in ihrem international bekannten Erscheinungsbild angemessen und sensibel weiterzuentwickeln,
- den Reichtum an Bautypen mit seinen unterschiedlichen Erfordernissen zu erhalten sowie die überlieferten historischen Baudetails zu bewahren und
- wesentliche ortstypische Sichtachsen und Blickbezüge weiterhin zu gewährleisten.

Die gegenständliche Richtlinie soll helfen die überlieferten Strukturen sensibel weiter zu entwickeln und die kulturelle Bautradition der Region wieder in Erinnerung zu rufen – ein Leben in und mit der historischen Kulturlandschaft für die Zukunft möglich zu machen.

Bestimmungen:

Folgende Schutzzonenkategorien sind ausgewiesen:

Kategorie I - denkmalgeschützt
Kategorie II - erhaltenswert
Kategorie III - ortsbildprägend
Kategorie IV - sonstige Objekte und Bereiche der Wachauzonen

Die Abgrenzung der Schutzzonen geht aus dem Plan Nr. 2741/WZ.1., erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 14.12.2023 hervor. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

Hinweis:

Im Geltungsbereich der **Kategorie I** ist für sämtliche bauliche Maßnahmen eine **denkmal-**

behördliche Bewilligung, unabhängig vom baurechtlichen Verfahren, einzuholen. Für jene Teile des Gemeindegebietes die im Bebauungsplan als „Schutzzone“ (= Wachauzone) ausgewiesen sind, gelten ergänzend bzw. abweichend zu den Bebauungsbestimmungen des I. Abschnittes (Allgemeine Bebauungsvorschriften) nachstehende Festlegungen.

1. Allgemeine Vorschriften für Schutzzonen:

Für alle von öffentlich zugänglichen Orten einsehbare Vorhaben gemäß der §§ 14 und 15 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 01/2015 i.d.g.F. gelten in den ausgewiesenen Schutzzonen nachstehende Bestimmungen.
Neu-, Zu- und Umbauten haben sich hinsichtlich Bebauungsstruktur, Volumen und Proportionen der Baukörper, Dachform und Fassadengestaltung in die Charakteristik des Ortsbildes und des Objekts einzufügen.

(1) Baukörper:

a. Wesentliche Merkmale des Baukörpers wie Struktur, Kubatur und Proportion sind zu erhalten bzw. bei Neu- und Zubauten vom umgebenden Bestand her abzuleiten.
b. Innerhalb der Schutzzone ist die maximale Anzahl der zulässigen Geschoße auf die jeweils festgelegte Bauklassenanzahl + einem Geschoß im Bereich des Dachraumes (GBK +1) beschränkt.
c. Die Errichtung hochgezogener Kellergeschoße ist nur zulässig, wenn dies aus dem angrenzenden, historisch gewachsenen Baubestand ableitbar bzw. auf Grund der Topografie zwingend erforderlich ist.

<u>Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gelten ferner:</u>

d. Künstlerisch bzw. bauhistorisch wertvolle Bauteile wie Erker, Arkadenhöfe, Höfe, Laubengänge, Treppenanlagen, Kamine, Rauchküchen, Wehreinrichtungen bzw. Wehranlagen, etc. sind zu erhalten.

(2) Dächer:

a. Geschlossene historische Dachlandschaften sind in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.
b. Neigung, Form und Höhe von Dächern sind an die das Ortsbild prägende, überlieferte Dachlandschaft (Neigungen, Formen, Firstausrichtungen, Traufen) anzupassen.
c. Bestehende Dachwerke sind in der Schutzkategorie I bis III zu erhalten.
d. Dachflächen sind mit Dachziegeln, Schindeln bzw. Materialien, die der ortsüblichen, historischen Bautradition entsprechen, einzudecken. Abweichende Deckungsmaterialien sind nur dann zulässig, wenn sie sich eindeutig aus dem historischen Kontext ergeben.

<u>Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie für die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt ferner:</u>

e. Dachauf- und -einbauten (Dachflächenfenster, Fixverglasungen, Gaupen, Dachterrassen, technische Einbauten, etc.) sind nur in solcher Art, Anzahl, Lage und Größe zulässig, als dass weder das Gesamtbild des Objekts, die Form des Daches noch das Erscheinungsbild der Dachlandschaft negativ beeinflusst wird und diese baurechtlich erforderlich sind (z.B. zur Belichtung).
f. Dachichsen und Verkleidungen im Dachbereich sowie auf Gaupen sind – soweit bautechnisch möglich – aus dem gleichen Material wie die Dachdeckung herzustellen.
g. Schornsteine/Kaminköpfe sind in geputzter Massivbauweise oder in Sichtziegelmauerwerk auszuführen.
h. Kaminkopfabdeckungen sind in ihrer Ausformung nach historischen Vorbildern im Kontext zum Objekt und umgebenden Bestand auszuführen.
i. Dachtraufen und Schneefänge sind in Materialität und Ausformung nach historischen Vorbildern im Kontext zum Objekt und dem umgebenden Bestand auszuführen.

<u>Für die Schutzzonenkategorien III und IV gilt ferner,</u>

j. dass für Kleinbauwerke (Garagen, Gartenhütten, Carports, etc.) sowie landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude bzw. in begründbaren Ausnahmefällen (funktioneller, ortsräumlicher, oder topografischer Besonderheiten) auch andere Dachformen und damit einhergehende Materialien ausgeführt werden können.

k. Voraussetzung dafür ist ein positives Gutachten der Schutzzonenkommission.
l. Bei Neueindeckungen von Dächern ist auf bestehende bzw. neu zu errichtende technische Anlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc.) hinsichtlich Material und Farbwahl Bedacht zu nehmen.

(3) Fassaden und Fassadendekorationen:

a. Bei der Ausbildung von Fassaden von Neu- und Zubauten ist auf die Gestaltungscharakteristik von Fassaden des schützenswerten umgebenden Bestandes Bezug zu nehmen.
b. Gliederung, Farbgebung sowie Anstrichsystem der Fassaden sind im Einvernehmen mit der Baubehörde festzulegen, gegebenenfalls sind Musterflächen anzulegen. Mineralische Anstrichsysteme sind zu bevorzugen. Grundsätzlich ist in den Schutzzonen die farbliche Gestaltung und Gliederung der Fassaden in ihrer ausgewogenen Vielfalt zu erhalten.
c. Wandverkleidungen sind – sofern nicht aus dem Kontext zu Objekt und umgebendem Bestand begründbar – zu vermeiden.
d. Sichtbar geführte Leitungen an Fassaden sind unzulässig.
e. Wesentliche Gestaltungsmerkmale von Windfängen, Schutzdächern, außen geführten Stiegenaufgängen, Balkonen, Veranden, Brüstungen bzw. Absturzsicherungen und dergleichen sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten.
f. Eine Beleuchtung von Fassaden ist mit der Schutzzonenkommission abzustimmen.

<u>Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gelten ferner:</u>

g. Wesentliche Merkmale der Fassaden wie Attiken und Blendgiebel, Haupt- und Zwischengesimse, Lisenen, Bänderungen, Erker, Steinteile, Stuckzierrat, figuraler Schmuck, Wandmalereien, sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten. Ferner dürfen zu erhaltende Umrahmungen von Fenstern, Türen und Toren nicht entfernt bzw. beeinträchtigt werden. Vorhandene Türstöcke, Glockenzüge, Ausleger, Torbeschläge, Eisenzierrat, etc. sind zu erhalten.

<u>Für die Schutzzonenkategorien III und IV gilt ferner,</u>

h. dass auch andere Fassadengestaltungen und damit einhergehende Materialien ausgeführt werden können, sofern dabei auf den schützenswerten Umgebungsbestand (Kat. I-III) Bezug genommen wird.

(4) Tore, Türen, Fenster:

a. Neuanfertigungen von Toren, Türen, Fenstern sowie Schaufensteröffnungen und Geschäftsportalen sind in Dimension, Konstruktion, Material und Farbgebung nach historischen Vorbildern im Kontext zu Objekt und umgebenden Bestand auszuführen.

<u>Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt ferner:</u>

b. Grundsätzlich ist der vorhandene Tor-, Tür-, Fenster- sowie Gaupenbestand inklusive der historischen Beschläge substanziell zu erhalten. Technische Modifizierungen sind nach fachlicher Prüfung möglich.
c. Fensterkörbe, -gitter und -läden sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten.
d. Außenjalousien und Markisen sind nicht zulässig. Bei gewerblicher Nutzung sind Ausnahmen möglich und durch die Baubehörde zu prüfen.
e. Der Einbau von Ventilatoren und Klimaanlagen innerhalb der Fensterflächen, die vom öffentlichen Gut aus einsehbar sind, ist nicht zulässig.

(5) Dachgaupen und Dachflächenfenster:

a. Ortsbildrelevante geschlossene historische Dachlandschaften ohne Öffnungen und
b. Aufbauten sind in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.
c. Neue Gaupen sind in ihrer Anzahl und Art (Sattel-, Walm-, Schleppgaupe, etc.) in der Regel nach historischen Vorbildern im Kontext zu Objekt und umgebendem Bestand zu gestalten.

d. Dachflächenfenster sind möglichst flächengleich mit der Dacheindeckung einzubauen und dürfen das Erscheinungsbild des Daches nicht beeinträchtigen.

Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt ferner:

e. Sichtbare Verblechungen sind zu vermeiden.
f. Dachgaupen sind im Material der Hauptdeckung mitzudecken.
g. Auf Gaupen sind eigene Regenrinnen und Fallrohre zu vermeiden.

(6) Technische Anlagen:

a. Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen etc. sind an nicht von allgemein zugänglichen Orten aus einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorten/Positionen anzubringen. Dabei ist der Anbringung an untergeordneten Bauteilen, etwa Dächern von Nebengebäuden oder sonstigen nichteinsichtigen Standorten der Vorzug zu geben. Wenn keine von allgemein zugänglichen Orten aus nicht einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorte zur Verfügung stehen, ist die Anbringung von Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen etc. an einsichtigen Standorten zulässig, wenn diese ortsbildverträglich sind. Die Ortsbildverträglichkeit liegt vor, wenn die bestehende Bebauung im Bezugsbereich bzw. die harmonische, einheitliche Dachlandschaft in ihrem Bestand, nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zulässige Kollektorfelder sind zusammenzufassen und hinsichtlich ihrer Anordnung auf die Bauteile bzw. die jeweiligen Standorte abzustimmen. Anlagen sind an das jeweilige Dach in Form und Farbe durchgängig anzupassen und in die Dachhaut zu integrieren. Es sind Module in der Farbe der Dachdeckung ohne glänzende Rahmen bzw. Teilungen, Klammern etc. zu verwenden und sichtbare Leitungen sowie Trägerteile in Modulfarbe zu fassen.
   Die Ortsbildverträglichkeit ist durch die Baubehörde mit der Schutzzonenkommission im Einzelfall zu überprüfen. Sollte die Stadtgemeinde Melk nicht Baubehörde sein, ist diese trotzdem in die Beurteilung einzubeziehen.
b. Parabolantennen (Satellitenantennen) sind nicht zulässig.
c. Haustechnikanlagen (Klimaanlagen, Filteraufsätze bzw. -kästen, Lüftungsöffnungen, etc.) müssen sich in ihrer Ausformung und in ihrer Gestaltung ortsbildgerecht in den Umgebungsbereich integrieren.
d. Anschlussböcke für Strom-, Gas-, Telekabel, etc. sind in die Einfriedungs- oder Fassadenfläche entsprechend zu integrieren, wobei auf vorhandene Zierelemente im Hinblick auf die Positionierung Rücksicht zu nehmen ist. Sie sind flächenbündig und farblich angepasst auszuführen.

(7) Werbeeinrichtungen:

a. Ankündigungen zu Reklamezwecken und Geschäftsaufschriften auf Fassaden müssen so angebracht werden, dass sie sich in Form, Farbe, Größe und Umfang in das Gesamtbild der Fassade und der unmittelbaren Umgebung einfügen. Die Anbringung auf Dächern und auf Fassadenflächen der Obergeschoße ist zu vermeiden.
b. Beschriftungen sind in Form von Einzelbuchstaben auszuführen und dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
c. Es dürfen keine architektonischen Zierglieder der Fassade sowie keine Tür-, Tor- und Fensterlaibungen oder Umrandungen verdeckt oder beeinträchtigt werden. Leuchtkästen sowie dynamische Werbeeinrichtungen sind an Fassaden nicht zulässig.
d. In den öffentlichen Raum ragende Werbeausleger sind nach Möglichkeit nicht vollflächig auszuführen, ihre umschriebene Fläche darf maximal 0,25 m² aufweisen.
e. Die Verwendung von Signalfarben (grelle und/oder fluoreszierende Farbe) ist nicht zulässig.
f. Das übermäßige oder vollflächige Verkleben, Anstreichen oder Verdecken von Fenster- und Auslagenflächen ist nicht zulässig.
g. Schaukästen, und Fahnen im öffentlichen Raum sind nur soweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß und Form in das Ortsbild integrieren.
h. Werbeständer (A-Ständer), Warenkörbe, Drehständer und Ähnliches dürfen pro Geschäftslokal eine Gesamtbodenfläche von 5 m² nicht überschreiten. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Zu- und Durchfahrten, sowie der öffentliche Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt werden, sowie Rettungswege- und -durchfahrten in der erforder-

lichen Breite gewährleistet bleiben. Beschriftungen sind in Form von Einzelbuchstaben auszuführen und dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

i. Dynamische Werbeeinrichtungen sind nicht zulässig.

(8) Einfriedungen:
Einfriedungen haben sich sowohl in Bauart, Höhe als auch in der Materialwahl an der üblichen Ausformung – auch in Bezug auf ihre Funktion (etwa Vorgarteneinfriedung oder Tormauer) – am historisch gewachsenen Umgebungsbestand zu orientieren.

(9) Gerätehütten, Vordächer, Gewächshäuser, Carports, Swimmingpools inkl. Nebenanlagen:
Gerätehütten, Vordächer, Gewächshäuser, Carports, Swimmingpools inkl. Nebenanlagen müssen sich – sofern von öffentlich zugänglichen Orten einsehbar – in die charakteristische Struktur und die Erscheinung der Schutzzone sowie des Baubestandes der betroffenen Liegenschaft einfügen.

2. Ergänzende Bebauungsvorschriften für die einzelnen Schutzzonenkategorien:
Ergänzend bzw. abweichend zu den "Allgemeinen Bebauungsvorschriften für Schutzzonen" gelten für die einzelnen Kategorien zusätzlich folgende Bestimmungen:

KATEGORIE I – DENKMALSCHUTZ
Der Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist unzulässig soweit sie unter Denkmalschutz stehen, oder erhaltenswürdig sind.
Für nicht erhaltenswerte Teile des Objektes gelten je nach Entscheidung der Schutzzonenkommission die Bestimmungen der Kategorien III oder IV.

KATEGORIE II – ERHALTENSWERT
Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist unzulässig soweit sie von der Schutzzonenkommission als erhaltenswürdig eingestuft sind bzw. werden.
Die Wiederherstellung verlorener Teile der historischen Fassadengestaltung ist anzustreben. Im abweichenden Fall ist die Schutzzonenkommission zuzuziehen. Für nicht erhaltenswerte Teile des Objektes gelten je nach Entscheidung der Schutzzonenkommission die Bestimmungen der Kategorien III oder IV.

KATEGORIE III – ORTSBILDPRÄGEND
Von öffentlich zugänglichen Orten aus einsehbare Fassaden und Dächer sind in ihrer Erscheinungsform zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Davon kann nur bei Freigabe durch ein Schutzzonengutachten der Schutzzonenkommission abgewichen werden.

KATEGORIE IV – SONSTIGE OBJEKTE UND BEREICHE DER WACHAUZONEN
Für diese Kategorie bestehen keine ergänzenden Bestimmungen.

3. Schutzzonenkommission:
Als Schutzzonenkommission wird die von den Gemeinden des Arbeitskreises Wachau für die Betreuung der Wachauzonen eingesetzte Wachauzonenkommission eingesetzt.
Der Gemeinderat beruft die Schutzzonenkommission ein.
Für Neu- Zu- und Umbauten gemäß §14 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 01/2015 sowie für anzeigepflichtige Vorhaben gemäß der §§15 und 16 NÖ Bauordnung 2014 LGBl. 01/2015 sind Schutzzonengutachten durch die Schutzzonenkommission zu erstellen.
Zumindest ein Mitglied der Kommission ist in allen Phasen des Bauverfahrens hinzuzuziehen.
So die Schutzzonenbestimmungen unzweifelhaft erfüllt sind, kann auf ein ausführliches Schutzzonengutachten verzichtet werden. Dieser Sachverhalt ist durch den, in die Kommission bestellten Ortsbildsachverständigen zu bestätigen. Die Kommission erhält eine Geschäftsordnung.
Bei Einstimmigkeit der Kommission kann von den allgemeinen Vorschriften für Schutzzonen (Punkt 1 des IV. Abschnittes) Abstand genommen werden.

§3 Die Verordnung mit den Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan liegt in der Bauabteilung der Stadtgemeinde Melk während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§4 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Vor der Abstimmung über den Hauptantrag wird folgender Zusatzantrag durch den Vorsitzenden gestellt:

Zusatzantrag:
Der Gemeinderat beschließt, dass der Antrag nicht verlesen werden muss, sondern der jedem Mitglied des Gemeinderates vorliegenden Sitzungsunterlage entnommen wird.

Ohne Wortmeldung wird dieser Zusatzantrag einstimmig angenommen.

Die Abstimmung über den Hauptantrag ergibt nach Wortmeldungen der Gemeinderäte Leopold EMMINGER und Mag. John HAAS eine Gegenstimme (durch Gemeinderat Mag. John HAAS), vier Stimmenthaltungen (durch Stadträtin Dr. Heidegund NIEDERER sowie die Gemeinderäte Leopold EMMINGER, Mag. Walter SCHNECK und Cigdem ZENGIN, dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) und die Zustimmung aller anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (17). Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

08 Bausperre, Aufhebung, Beschluss
Bericht: Stadtrat Peter Rath

Bericht:

Der Referent erinnert an die Gemeinderatssitzung vom 29.06.2023, in der eine Bausperre für die Grundstücke der geplanten Erweiterung der Schutzzonen („Wachauzonen“) verordnet wurde. Der Zweck der Bausperre (Wahrung der Bestimmungen der bestehenden Verordnung vom 23.09.2021 auch für den Bereich, der nun in die Schutzzone aufgenommen wurde) ist durch die neue Bebauungsvorschrift abgedeckt, sodass die Bausperre zur Gänze aufgehoben werden kann.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2023 verordnete Bausperre nach Rechtskraft der Bebauungsbestimmungen (siehe TOP 07) zur Gänze aufzuheben.

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei einer Stimmenthaltung (durch Gemeinderat Mag. John HAAS, dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (21) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

09 Teilungsplan DI Jonke-DI Kochberger, GZ. 5538-16, Pöverding Umkehrplatz
Bericht: Stadtrat Peter Rath

Bericht:

Der Referent berichtet über den vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke-DI Kochberger ZT GmbH, Melk, GZ. 5538-16, KG Pöverding, vom 17.08.2023, der vorsieht, das bestehende Grundstück Nr. 374, öffentliches Gut der Stadtgemeinde Melk durch zwei Teilflächen zu vergrößern, um den bereits errichteten Umkehrplatz in Pöverding grundbücherlich durchführen zu können.

Der Teilungsplan sieht vor, dass zwei Teilflächen im Gesamtausmaß von 64m² dem öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 374, KG Pöverding, zugeschlagen werden. Eine Teilfläche im Ausmaß von 39m² wird dem Grundstück 355/1 des Benediktinerstiftes Melk, die zweite im Ausmaß von 25m² dem Grundstück 283/3 des Herrn Thomas Langthaler abgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke-DI Kochberger ZT GmbH, Melk, GZ. 5538-16, KG Pöverding, vom 17.08.2023, zu genehmigen, sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Teilungsplanes zuzustimmen.

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

10 Teilungsplan DI Jonke-DI Kochberger, GZ. 7073-23, J. Haidvogl-Gasse

Bericht: Stadtrat Peter Rath

Bericht:

Der Referent berichtet über den vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke-DI Kochberger ZT GmbH, Melk, GZ. 7073-23, KG Melk, vom 19.10.2023, der vorsieht, das bestehende Grundstück Nr. 117/1, KG Melk, J. Haidvogl-Gasse, öffentliches Gut der Stadtgemeinde Melk durch zwei Teilflächen zu vergrößern.

Der Teilungsplan sieht vor, dass zwei Teilflächen im Gesamtausmaß von 48m² diesem öffentlichen Gut, 117/1, KG Melk, zugeschlagen werden. Eine Teilfläche im Ausmaß von 25m² wird dem Grundstück 122 des Benediktinerstiftes Melk, die zweite im Ausmaß von 23m² dem Grundstück 121 der Geschwister Veronika und Petra Schwarzinger sowie Martina Klimpfinger abgeschlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Teilungsplan der DI Jonke-DI Kochberger ZT GmbH, Melk, GZ. 7073-23, KG Melk, vom 19.10.2023, zu genehmigen, sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Teilungsplanes zuzustimmen.

Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig angenommen.

11 Freiflächen-PV-Anlage, Muster-Raumordnungsvertrag

Bericht: Stadtrat Peter Rath

Bericht:

Der Referent informiert über den vorliegenden Muster-Raumordnungsvertrag, der zur Anwendung gelangen soll, wenn PV-Anlagen auf Freiflächen errichtet werden. Es wird ausdrücklich auch auf eine mögliche Doppelnutzung hingewiesen, z. B. Weideflächen unter der PV-Anlagen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Muster-Raumordnungsvertrag zu genehmigen. Einer erforderlichen Umwidmung kann nur zugestimmt werden, wenn vorab ein entsprechender Raumordnungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Leopold EMMINGER wird der Antrag einstimmig angenommen.

12 MEKIV, Projekt „Mole Melk“:

a) Baumeister- und Holzbauarbeiten, Beauftragung
b) Schlosserarbeiten inkl. Metall- und Glasbau sowie Fassaden, Beauftragung
c) Dienstbarkeitsverträge EVN und Netz NÖ

Bericht: Stadträtin DI Ute Reisinger

a) Baumeister- und Holzbauarbeiten, Beauftragung:

Bericht:

Die Referentin erinnert an den Bericht in der letzten Gemeinderatssitzung vom 02.11.2023, wonach die Ausschreibung zum Gewerk „Baumeister“ widerrufen und dieses Gewerk neu ausgeschrieben werden musste. Es liegen nun folgende 4 Angebote vor, die von Büro Huber Buchberger Architekten ZT GmbH Melk gem. Ausschreibungsvorgaben nach dem Bestbieterprinzip geprüft wurden:

1)	Ing. Pöchhacker GmbH, 3370 Ybbs an der Donau	€ 1.530.000,00 netto	100,00 Punkte
2)	Swietelsky AG, 3134 Nußdorf an der Traisen	€ 1.649.622,24 netto	93,84 Punkte
3)	Strabag AG, 3363 Neufurth	€ 1.795.754,11 netto	92,42 Punkte
4)	Pabst GmbH, 3361 Aschbach	€ 1.679.860,25 netto	87,42 Punkte

Als Bestbieter für die Baumeister- und Holzbauarbeiten wurde somit Ing. Pöchhacker GmbH, 3370 Ybbs an der Donau identifiziert.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Beauftragung der Fa. Ing. Pöchhacker GmbH, 3370 Ybbs, mit den Baumeister- und Holzbauarbeiten im Wert von € 1.530.000,- netto zu genehmigen.

Ohne Wortmeldung wird dem Antrag bei drei Stimmenthaltungen (durch alle anwesenden Mandatare der SPÖ, dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (19) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

b) Schlosserarbeiten inkl. Metall- und Glasbau sowie Fassaden, Beauftragung:

Bericht:

Die Referentin berichtet über die Ausschreibung der Schlosserarbeiten und darüber, dass 5 Angebote vorliegen. Nach einem Verhandlungsgespräch mit dem Bestbieter, Fa. Baumgartner Metallbau GmbH, Haag am Hausruck, am 04.12.2023 konnte eine Nachbesserung erzielt werden. Das Angebot über diese Schlosserarbeiten beläuft sich abzüglich 2 % Skonto nun auf € 535.572,60 netto.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Beauftragung der Firma Baumgartner Metallbau GmbH mit der Ausführung dieser Schlosserarbeiten zum Wert von € 535.572,60 netto zu genehmigen.

Nach einer Wortmeldung von Vizebürgermeister Wolfgang KAUFMANN wird dem Antrag bei drei Gegenstimmen (durch alle anwesenden Mandatare der SPÖ, dies gilt gemäß § 51 Abs.2 NÖ Gemeindeordnung als Ablehnung) von allen anderen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (19) zugestimmt. Der Antrag wird daher mehrheitlich angenommen.

c) Dienstbarkeitsverträge EVN und Netz NÖ:

Bericht:

Die Referentin informiert über die beiden Entwürfe von Dienstbarkeitsverträgen für die EVN und Netz NÖ für die Trafostation „Schifffahrtszentrum Landstrom“, die zur Unterschrift bereit liegen.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Dienstbarkeitsverträge für die EVN und Netz NÖ zu genehmigen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Leopold EMMINGER wird der Antrag einstimmig angenommen.

13 Prüfungsausschuss, Bericht über das Ergebnis der 19. Sitzung vom 29.11.2023

Bericht: Ausschussvorsitzender Gemeinderat Dr. Gabriel Kammerer
(die Berichterstattung erfolgt durch die Ausschussvorsitzender-Stv. Gemeinderätin Dr. Astrid Niedermayer)

Bericht:

Der Prüfungsausschuss hat über das Ergebnis seiner 19. Sitzung den nachfolgenden schriftlichen Bericht ausgefertigt:

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die am

Mittwoch, den 29. November 2023

im

Rathaus, Sitzungszimmer 2.Stock

stattgefundene

19. Sitzung des Prüfungsausschusses
gem. § 82 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Beginn: 16.16 Uhr
Ende: 17.01 Uhr

Vorsitz:
Gemeinderat Dr. Gabriel KAMMERER

Anwesend waren weiters:
Gemeinderätin Dr. Astrid NIEDERMAYER, Vorsitzender-Stellvertreterin
Gemeinderat Johannes EBNER
Gemeinderat Mag. John HAAS, kommt um 16.23 Uhr
Gemeinderat Rene REINMÜLLER
Gemeinderat Franz SCHMUTZ
Gemeinderätin Edith WIEDER

Auskunftspersonen:
Zu TOP 2: Marisa SCHULEITNER
Zu TOP 3: Stadtrat Mag. Nikolaus WEINWURM

Schriftführerin:
AL Klaudia ULRICHSHOFER

TAGESORDNUNG:
1) Genehmigung des Protokolls der 18. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26.09.2023
2) Kassaprüfung
3) Voranschlag 2024
3) Allfälliges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. 1 der TO – Genehmigung des Protokolls der 18. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 26. September 2023:

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls erhoben worden sind. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Pkt. 2 der TO – Kassaprüfung

Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig, dass Frau Marisa SCHUHLEITNER zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

Auf Verlangen der Ausschussmitglieder werden die in der Hauptkassa vorhandenen Banknoten und Münzen gezählt. Hieraus ergibt sich ein Kassenbestand von € 1.536,33.

Prüfungsergebnis:
Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa in der Abteilung Finanzen ergab ein Guthaben in Höhe von € 1.536,33. Dieser Betrag stimmt mit den Aufzeichnungen im elektronischen Kassabuch überein.

Pkt. 3 der TO – Voranschlag 2024

Der Prüfungsausschuss beschließt einstimmig, dass STR Mag. Nikolaus WEINWURM zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

Herr STR WEINWURM erläutert den Entwurf des Voranschlages 2024 und beantwortet einzelne Fragen der Ausschussmitglieder.

Nach Wortmeldungen der Gemeinderäte Dr. Gabriel KAMMERER, Johannes EBNER und Mag. John HAAS ergibt sich folgendes

Prüfungsergebnis:
Der vorliegende Entwurf des Voranschlages wurde überprüft. Alle gestellten Fragen konnten zufriedenstellend beantwortet werden. Der Prüfungsausschuss nimmt den Entwurf des Voranschlages 2024 zur Kenntnis.

Der Vorsitzende bedankt sich bei STR Mag. Nikolaus WEINWURM und verabschiedet diesen.

Pkt. 4 der TO – Allfälliges

Der Vorsitzende bittet um Überlegungen für Inhalte für die nächsten Sitzungen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und dankt allen Teilnehmern für die Sitzungsteilnahme.

Von Bürgermeister und Kassenverwalterin wurde am 01.12.2023 im Sinne des § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung folgende schriftliche Äußerung abgegeben:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Zunächst bestätigen wir den Erhalt der Niederschrift über die am 29. November 2023 durchgeführte 19. Sitzung des Prüfungsausschusses.

Wir danken dem Prüfungsausschuss für die Kassaprüfung und die damit verbundenen Feststellungen des Guthabens in der Hauptkassa in Höhe von € 1.536,33 sowie dessen Übereinstimmung mit den Aufzeichnungen im elektronischen Kassabuch.

Zudem danken wir für die Überprüfung des Entwurfes des Voranschlages 2024 und dessen Kenntnisnahme.

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung wird die Ausschussniederschrift samt dieser Äußerung dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick STROBL
Bürgermeister

FD Klaudia ULRICHSHOFER
Kassenverwalterin

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 29.11.2023 sowie die gemeinsame Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin vom 01.12.2023 zur Kenntnis zu nehmen.

Nach einer Wortmeldung von Gemeinderat Mag. John HAAS wird der Antrag einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Sitzungsteil und verabschiedet die Zuhörer.

Der Bürgermeister

Patrick STROBL

Der Gemeinderat

Mag. Walter SCHNECK

Die Stadträtin

DI Ute REISINGER

Der Gemeinderat

Leopold EMMINGER

Die Schriftführerin

Julia GRAF